Verordnung des Marktes Großostheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 die nachstehende Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Großostheim erlassen. Sie wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBI I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI S. 2407), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02. Dezember 1998 (GVBL. S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2008 (GVBI. S. 783) erlässt der Markt Großostheim folgende

Verordnung

§ 1

Im Markt Großostheim dürfen Verkaufsstellen anlässlich folgender Veranstaltungen an Sonntagen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

- "Frühjahrsmarkt" (i.d.R. letzter Sonntag im März),
- "Brauereihoffest der Brauerei Eder , Großostheim" (im April)
- "Kirchweihsonntag" (Krammarkt Ende Oktober am 2. Sonntag nach Gallus It. Marktregel) die Verkaufsstellen, abweichend von § 3 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 2

Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die sonstigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Marktes Großostheim vom 23.04.2009 außer Kraft.

Großostheim, 04.04.2013

Klug

1. Bürgermeister